



Kanzlei LEU

25. NOVEMBER 2023

Vereinsrecht





Leu Rechtsanwaltsgesellschaft – Robert Maluche LL.M.

- **Rechtsanwalt**
- **Fachanwalt** für Erbrecht
- **Stiftungsmanager** (DSA)
- **Betriebswirt** (IWW)

- Verheiratet und Vater von zwei Söhnen

- **Ehrenamtliche Tätigkeit** in Präsidien und anderen Gremien gemeinnütziger Organisationen, u.a. mit sportrechtlichem Bezug

- **Kontaktdaten:**
 - ✉ rm@kanzlei-leu.de
 - ☎ 069 / 348 73 18 814





**Fragen bitte
jederzeit stellen!**

Übersicht

1. Arbeit im Ehrenamt
2. Gründungen/Satzungsänderungen
3. Wichtige Satzungsinhalte
4. Wissenswertes für die Arbeit im Ehrenamt
5. Offene Fragen

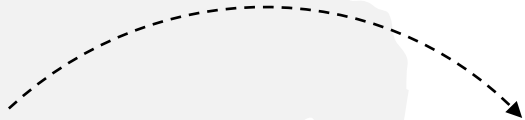


Arbeit im Ehrenamt

gemeinnützige Akteure



ca. 600.000
eingetragene Vereine



ca. 21.000
Stiftungen



ca. 1.2 Mio.
GmbHs, davon 3 %
gGmbHs

Herausforderungen



Demografischer Wandel

- Unterbesetzte Organe
- Organisationen auf Gründer zugeschnitten



Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

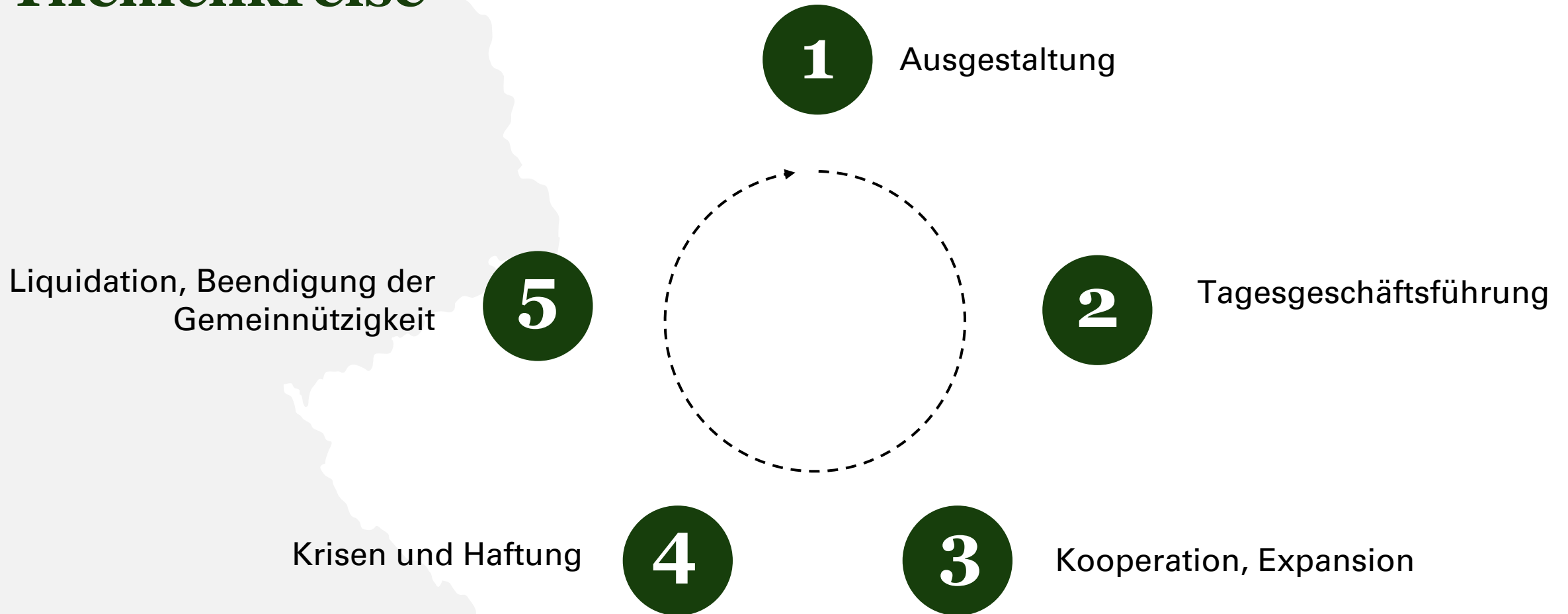
- Veraltete Satzungen
- Steuerliche und rechtliche Verschärfungen



Personal- und Fachkräfte

- Unpassendes Vergütungsgefüge
- Strukturen dominiert durch Mitarbeiter oder familiäre Verbindungen

Themenkreise



Haben Sie Fragen?



Gründung/ Ausgestaltung



Ablauf: Vereinsgründung und Satzungsänderung

1. Erstellung einer Änderungssynopse
2. Vorabstimmung der Inhalte mit Finanzamt
3. Vorabstimmung auch mit Vereinsregister versuchen
4. Bei Durchführung der (Gründungs-)Versammlung:
 - Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung der Vereinssatzung (durch mindestens 7 Mindestmitglieder)
 - Erstellung eines (Gründungs-)Protokolls
5. Beglaubigter Antrag auf Eintragung:
 - Beglaubigtes Anschreiben (Notar oder in RLP auch Ortsbürgermeister, Stadtverwaltungen, Kreisverwaltungen), Vereinssatzung (Original), Gründungsprotokoll (Original), Teilnehmerliste (Original)

Auffangbeschluss

„Sollten das Registergericht oder das Finanzamt vor Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister Bedenken gegen einzelne der beschlossenen Regelungen haben, ist der Vorstand ermächtigt, über die betreffenden Regelungen selbstständig (d.h. auch ohne erneute Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung) zu beschließen.“

Satzungsinhalte

Verein

gGmbH

Stiftung

Steuerrechtlicher Mindestinhalt der Anlage 1 zu § 60 AO

Gemäß Art. 97 § 1f Abs. 2 S. 1 EGAO müssen nachträglich geänderte Satzungen gemeinnütziger Körperschaften stets die Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 60 AO erfüllen

Zivilrechtliche Mindestinhalte

§ 57 BGB beim Verein: Name, Sitz und Zweck
§ 3 GmbHG bei GmbH: Name, Sitz, Gegenstand, Stammkapital und Nennbeträge
§ 81 BGB: Name, Sitz, Zweck, Stiftungsvermögen und Bildung des Vorstandes



Die steuerlichen Inhalte eröffnen wenige, die zivilrechtlichen Inhalte viele Gestaltungsspielräume!



Beispiel Digitale MV während Corona

Steuerrecht

Art. 97 § 1 f Abs. 2 EGAO

„§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf Satzungsänderungen bestehender Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werden, anzuwenden.“

Haftung infolge von Verlust der Gemeinnützigkeit

Mögliche Folgen:

- Spendenhaftung, § 10b Abs. 4 EStG (pauschal 1/3)
- Wegfall der Voraussetzungen für Förderungen und Vereinbarungen
- Änderung von Umsatzsteuer (von 0% oder 7% auf 19%)
- Ertragsbesteuerung (Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer → ca. 30%)

Was sind die häufigsten Verstöße, die zu einer Vorstandshaftung führen?

Verstöße gegen formelle Satzungsmaßigkeit

Nichteinhaltung der Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 60 AO

Maßnahmen der Zweckverwirklichung:

Mittelfehlverwendungen, z.B. durch Zahlung von Geldern an Vorstandsmitglieder ohne Satzungsgrundlage (ausgenommen: nachgewiesene Auslagenerstattungen)

Ausstellung unrichtiger Spendenquittungen

Nichteinhaltung von steuerlichen Fristen

Steuerliche Quersubventionierungen zwischen den Sphären

Fehlerhafte Spendenbescheinigungen

- Spendenbescheinigungen müssen einem amtlichen Mustervordruck entsprechend ausgestellt werden, den die Körperschaft selbst unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben herzustellen hat
- Zuwendungsbestätigung darf DIN A 4 Seite nicht überschreiten
- Ausnahme: Zuwendungen unter EUR 300,--

→ Amtliche Vorlagen des Bundesfinanzministeriums in aktueller Form verwenden!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
<input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Handeln außerhalb der Satzungszwecke

- Tätigkeiten müssen stets von der Satzung und den darin genannten Zwecken umfasst sein.
- Die Zwecke in der Satzung, im Freistellungsbescheid und im § 60a AO-Bescheid müssen die gleichen sein!

→ Gegebenenfalls anpassen

„Mittelfehlverwendungen“

Beispiele:

- Überschreitung der zulässigen Verwaltungskostenquote von 50%
- Überhöhte Vergütungen
- Sphärenübergreifender Defizitausgleich
- Missachtung der zeitnahen Mittelverwendung = fehlerhafte Rücklagenbildung
- Handeln außerhalb der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre“

Vernichtendes Urteil von DFB-Steuerprüfern

S+ »Mangel an rudimentärsten Kenntnissen«

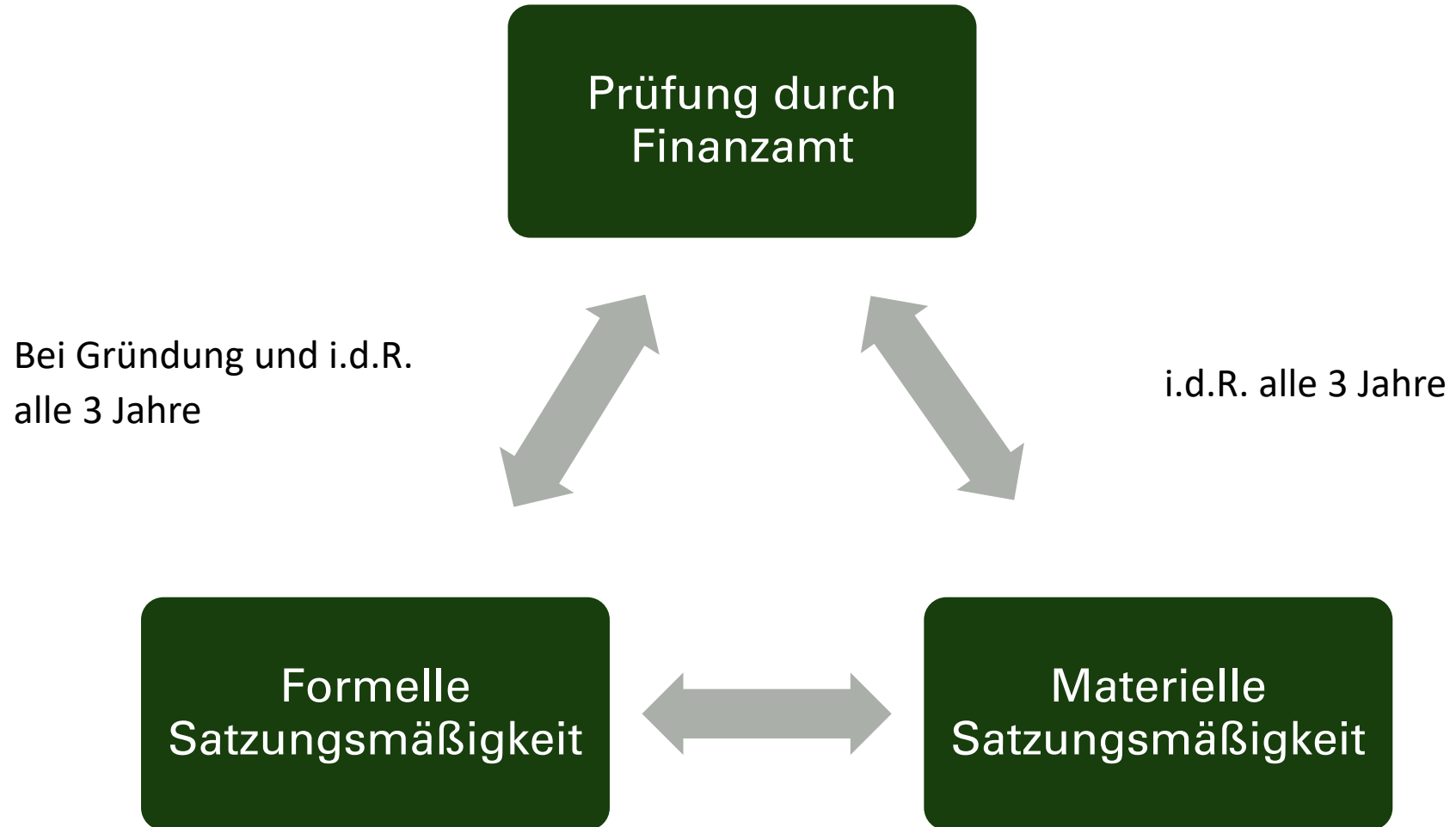
Vor der Wahl des neuen DFB-Präsidenten: Interne Dokumente zeigen, wie dilettantisch und gefährlich der Deutsche Fußball-Bund bei Steuerfragen vorging. Darüber eskaliert der Kampf zweier Spitzenfunktionäre weiter.

Von Peter Ahrens, Rafael Buschmann und Christoph Winterbach

10.03.2022, 12.13 Uhr



Grundlagen der Gemeinnützigkeit



Digitale Mitgliederversammlungen während Corona:

Gesetzesänderung BGB:

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.



Wichtige Satzungsinhalte

Beispiel einer Vereinssatzung / Gestaltungsspielräume

1

Gemeinnützige, mildtätige,
kirchliche Zwecke

2

Satzungszwecke und
Verwirklichungsmaßnahmen

3

Förderkörperschaft im Sinne
von § 58 Nr. 1 AO

4

Beteiligungsklausel

5

Mitgliederstruktur

6

Beitragsordnung und Beitragsrückstand

7

Führungsstruktur und Kompetenzen

8

Vertretungsregelung

9

Einbindung von Geschäftsordnung

10

Vorstandsvergütung

11

Haftungsklauseln

12

Zweckänderung

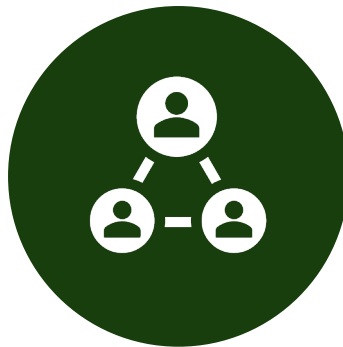
13

Heimfall



Organe

Vorstandsmodelle



Vorstand
(ehrenamtlich)



Problem:

Handlungs- und
Haftungszurechnung



angestellter Geschäftsführer

Probleme des Anstellungsmodells

1. Haftungszurechnung (für Handlungen/Verschulden) des Dritten (Angestellte oder externe, natürliche und juristische Personen) unabhängig von eigener Kenntnis und Verschulden des Vorstandes
2. Verstoß gegen die aus § 27 Abs. 3 S. 1 BGB folgende Geschäftsbesorgungspflicht, wenn wesentliche Vorstandsaufgaben von diesem delegiert werden (OLG Brandenburg, Urteil vom 17.03.2022, Az. 10 U 16/21)
z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Buchführung, Vorbereitung von Jahresabschlüssen
Ausnahme: Satzungsregelung gestattet dies (z.B. *„Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.“*)
3. Verstoß gegen das Vergütungsverbot gilt auch bei Übertragung von Vorstandsaufgaben an Dritte (OLG Brandenburg, a.a.O.), weshalb eine Satzungsgrundlage wie die vorstehende neuerdings beim Outsourcing von Aufgaben erforderlich ist



Vorstand
mindestens eine Person
nach § 26 BGB

nur Aufsichtspflicht



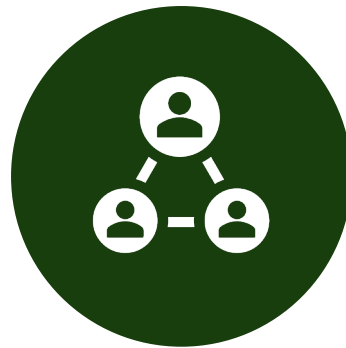
Voraussetzungen:

1. Satzungsgrundlage
2. Bestellungsbeschluss
3. Eintragung im Register



Besonderer Vertreter
Satzungsorgan
nach § 30 BGB

Vorstandsmodelle



Aufsichtsrat
(in der Regel ehrenamtlich)

kontrolliert

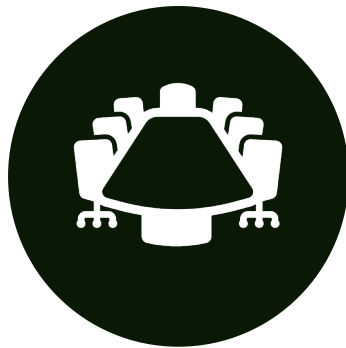


berichtet an



Hauptamtlicher Vorstand
nach § 26 BGB

Vorstandsmodelle



„Beirat“

berät



berichtet an

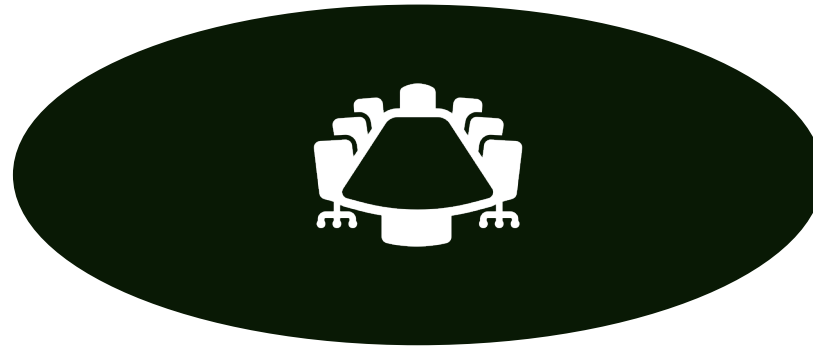


Hauptamtlicher Vorstand

nach § 26 BGB



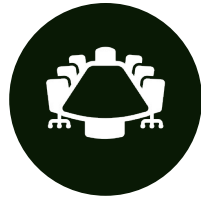
geschäftsführender Vorstand
nach § 26 BGB



**„erweiterter Vorstand“
= Beirat oder Aufsichtsrat
(klare Aufgabenzuweisung erforderlich)**



oder



oder



Aufsichtsrat, Beirat oder erweiterter Vorstand

berät/kontrolliert



Hauptamtlicher Vorstand

nach § 26 BGB

bestellt



Bes. Vertreter

nach § 30 BGB



Vertretungs- regelungen

Vertretungsregelung

Zu unterscheiden

Einzelvertretung

Gesamtvertretung (gemäß Satzung
bestimmte Personen oder Mehrheiten)



Derzeit ist die **Einzelvertretung** am **Vordringen**, welche gegebenenfalls im Innenverhältnis beschränkt wird.

Abwesenheits- und Vertretungslösungen

Inhalte



Handlungsvollmacht mit klaren Grenzen nach außen

In der Regel als Gesamtvollmacht zu erteilen

Intern auf den Vertretungsfall begrenzen



Geschäfts- ordnung

Einbindung von
**Geschäfts-
ordnungen**

Der Erlass einer Geschäftsordnung durch ein anderes Organ ist nur bei entsprechender Satzungsgrundlage zulässig.

**Folgende Regelungsgegenstände bei
Erstellung von GO berücksichtigen:**

Geschäftsführung

Vertretung

Regelung des Verfahrens

Eine ordnungsgemäße Ressortaufteilung kann zu einer Haftungsbegrenzung führen.



Vergütung

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Übungsleiterzuschale: ehrenamtlich tätige im pädagogischen und gemeinnützigen Bereich können bis zu EUR 3.000,-- pro Person und Jahr steuer- und sozialabgabenfrei entschädigt werden

- Vss.: nebenberufliche und begünstigte Tätigkeit; öffentlich rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft

Ehrenamtszuschale: Wertschätzung seitens der gemeinnützigen Einrichtung an ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter

- 840 € maximal im Jahr und pro Person steuer- und sozialabgabenfrei
- Vss.: gemeinnützige, mildtätige & kirchliche Zwecke/ Klausel in der Vereinssatzung/ Nachweisbarer Anspruch/ Nebenberufliche Tätigkeit/ Freigrenze berücksichtigen

Zahlung von Vergütungen

Die Zahlung jeglicher Vergütung bedarf einer Satzungsgrundlage, die auch das Organ erkennen lässt, welches über die Gewährung entscheidet.

Die Zahlung von Auslagenersatz ist keine Vergütungszahlung. Anders aber die Ehrenamtszuschale.

BMF, 21.11.2014, Gz. IV C 2 – S 2121/07/0010:032

Die zulässigen Höhe von Vergütungen im gemeinnützigen Bereich muss einem objektiven Fremdvergleich standhalten können

BFH, 12.03.2020, Az. V R 5/17; FG Mecklenburg-Vorpommern, 21.11.2016, Az. 3 K 272/13 (Vorinstanz)

Musterformulierung

Zahlung von Vergütungen

„Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für ehrenamtliches Engagement erhalten (Ehrenamtspauschale) über deren Gewährung und genaue Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.“



Haftung

Haftung von Vorstandsmitgliedern

§ 31a Abs. 1 BGB:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden **nur bei Vorliegen von Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“



Der Haftungsmaßstab hängt also von der Vergütungshöhe ab.



Stimmt mit der Höhe der Ehrenamtspauschale (840 EUR) überein.

§ 31a Abs. 1 BGB:

**bis 840 EUR im Jahr für das
Vorstandsamt**



Haftung nur bei **Vorsatz** oder **grober
Fahrlässigkeit**

**ab 840 EUR im Jahr für das
Vorstandsamt**



Haftung für **Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit**
und **einfache Fahrlässigkeit**

Haftung von Mitgliedern
§ 31b BGB:

§ 31 a BGB gilt in gleicher Weise!



Der Haftungsmaßstab hängt also von der Vergütungshöhe ab.



Stimmt mit der Höhe der Ehrenamtspauschale (840 EUR) überein.

Abweichung im Rahmen von Satzungen

- (1) Die Haftung für Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (2) Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.



Werkzeuge

1. Geschäftsordnungen (regelmäßig auf Aktualität/Handhabung prüfen)
2. Berichtswesen
 - a. Wiederkehrende Sitzungsthemen vorab definieren, z.B. in Berichtsordnung
 - b. Inhalte des Managementberichtes definieren
 - c. Rechte von Ausschüssen regeln
 - d. Regelkommunikation zwischen VS und GF außerhalb von Sitzungen
3. Risikomanagement- und Compliance-System
4. Ausschüsse innerhalb des Vorstandes für Sonderthemen
5. Informationsanspruch auf alle tätigkeitsrelevanten Dokumente
6. Auskunftsanspruch gegenüber Steuerberater und bestelltem Wirtschaftsprüfer

Versicherungsrecht

Unterscheide:

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung:

Schäden bei der Körperschaft

D&O-Versicherung:

Schäden beim handelnden Verantwortlichen



Maßnahmen:

Überprüfung,
dass beides erfasst
ist

Grobe Fahrlässigkeit
und Eventualvorsatz
oft versicherbar

Datenschutzverstöße
sollten mit versichert
werden

Tochtergesellschaften
müssen durch Anzeige
gegenüber Versicherer
mit einbezogen werden

Maßnahmen der Risikominimierung im Unternehmen

durch Transparenz und Kontrolle

**Was braucht ein
Unternehmen
heute?**



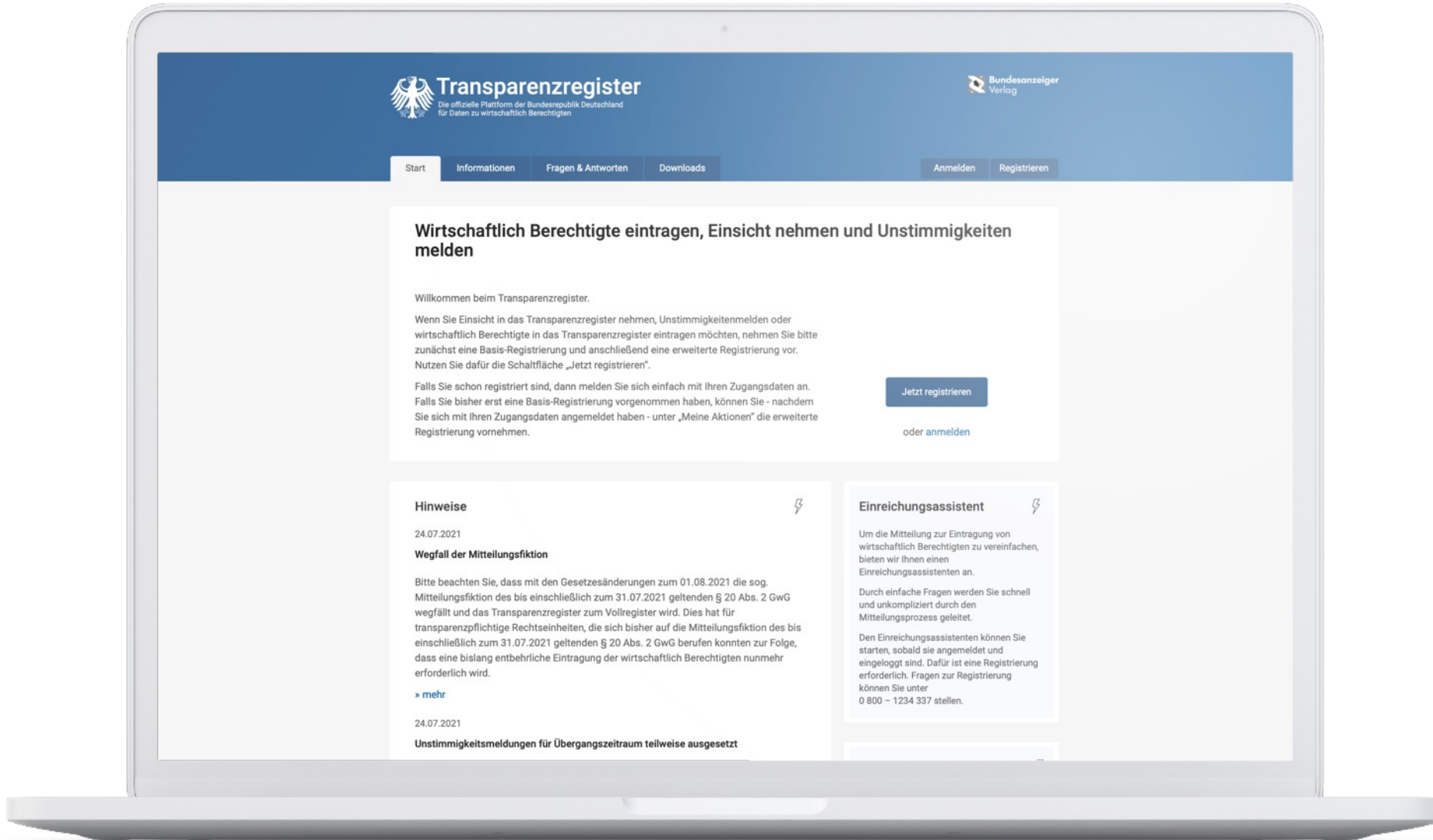
Datenschutzmanagementsystem (DSM)

Hinweisgeberschutzsystem (ab 50 MA)

Risiko-/Compliance-System

Fördermittelmanagement

QM-System

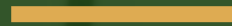




Haben Sie Fragen?



Einen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Norman-Alexander Leu
Rechtsanwalt
Datenschutzberater (TÜV)
Stiftungsberater (DSA)
Fördermittelmanager (IHK)

DIREKTER KONTAKT

NL@KANZLEI-LEU.DE

TEL. 069/ 348 731 883

WWW.KANZLEI-LEU.DE